

Abdruck
27. II. 1919

44

Die Vorschreibung der Einkommen- und Kriegssteuer.

Von Dr. Rorig Salman, Advokat in Wien.

II.

Bekanntnisse zur Kriegssteuer.

(Fortsetzung zu „Steuerträger“ Nr. 4 im Abendblatt der „Zeit“ vom 13. Februar und Nr. 5 im Abendblatt vom 20. Februar. — Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.)

Ein weiterer Fall, in dem ein abge-sonderes Steuerbekenntnis für die Kriegs-gewinnsteuer einzubringen ist, kann dann ein-treten, wenn die Einkommensquelle erst während des Jahres entstanden ist. Hat zum Beispiel jemand am 1. Juli 1918 ein Geschäft eröffnet und in der Geschäftsperiode Juli-Dezember einen Gewinn von 20.000 Kronen erzielt, so wird er im Bekenntnis zur Einkommensteuer für das Jahr 1919 den Gewinn auf ein Jahr umrechnen, und wenn die Verhältnisse im Jahre 1919 für seinen Betrieb die gleichen ge-blichen sind wie im Jahre 1918, den Betrag von 40.000 Kronen als Einkommen aus dem Geschäft angeben müssen. Würde er nun kein besonderes Bekenntnis zur Kriegs(gewinn)steuer überreichen, so läuft er Gefahr, daß die Steuer-behörde, die nicht wissen muß, daß es sich um ein umgerechnetes Einkommen handelt, ihm die Kriegs(gewinn)steuer für das Jahr 1918 unter Zugrundelegung eines Einkommens von 40.000 Kronen vorschreibt. Der Steuerträger müßte daher im erwähnten Falle auf der dritten Seite des Bekenntnisses zur Einkommensteuer ausdrücklich hervorheben, daß er sein Geschäft erst im Juli 1918 eröffnet hat, und das er in der Zeit vom 1. Juli 1918 bis 31. Dezember 1918 aus dem Geschäft einen Reingewinn von 20.000 Kronen erzielte. Die Kriegssteuer wird unter Zugrundelegung des Einkommens von 20.000 Kronen bemessen werden. Betrag des Einkommens des Jahres 1918 10.000 Kronen, so wird eine Kriegssteuer von 10.000 Kronen, das heißt 500 Kronen, vorgeschrieben werden.

Wie aus diesem Beispiel zu ersehen ist, findet in der Regel bei der Kriegsgewinnsteuer keine Umrechnung statt, wenn das Einkommen nicht den vollen Zeit-raum eines Jahres umfaßt. Von dieser Regel gibt es nur drei Ausnahmen. Eine Umrechnung findet zunächst dann statt, wenn jemand während des Jahres nach Deutschösterreich übersiedelt und somit nur während eines Teiles des Jahres das Einkommen bezieht.

Wenn zum Beispiel jemand am 1. Oktober 1918 nach Wien übersiedelte, hier aus dem Betrieb eines Geschäftes während der Zeit Oktober-Dezember ein Einkommen von 15.000 Kronen bezog, so wird er in seinem Bekenntnis zur Einkommensteuer für 1919 ein um-gerechnetes Einkommen von 60.000 Kronen festsetzen.

Dasselbe Einkommen muß er für 1918 auch zur Kriegsgewinn-steuer festsetzen, obwohl er in diesem Jahre nur ein Einkommen von 15.000 be-zog. Das Mehreinkommen wird unter Zu-grundelegung eines Einkommens von 60.000 festgestellt, doch wird von der Jahres-steuer nur der auf den kürzeren Zeitraum verhältnismäßig ent-fallende Teilbetrag vorgeschrieben.

Angenommen, der nach Deutschösterreich zugewanderte Kaufmann hätte im Jahre 1918 weniger als 10.000 verdient, so wird das Mehreinkommen 15.000 ausmachen. Die Jahreskriegssteuer von 15.000 macht 1.500 aus. Da aber das Einkommen nur während der Zeit Oktober-Dezember, das heißt während eines Zeitraumes von drei Monaten bezogen wurde, so wird als Kriegs(gewinn)steuer per 1918 nur ein Viertel, das heißt der Betrag von 1.500 vorgegeschrieben.

Obwohl die Steuer mit einem Viertel be-rechnet wurde, ist der Steuerpflichtige wegen der scharfen Progression der Kriegssteuer im Nachteil. Ohne Umrechnung und ohne Ein-schränkung der Steuer auf ein Viertel hätte der erwähnte Kaufmann eine Kriegs(gewinn)steuer überhaupt nicht zu zahlen gehabt, weil das Mehreinkommen 15.000 nicht übersteigt.

Das was vom Bezug ins Ausland, gilt auch vom Bezug. Wenn zum Beispiel ein Geschäftsmann, der vom 1. Januar 1918 bis zum 1. April 1918 ein Einkommen von 10.000 bezogen hatte, Deutschösterreich in diesem Zeitpunkt verläßt, so wird er aus dem Geschäftsbetrieb im Jahre 1918 kein Einkommen zu erzielen haben.

Für die Kriegs(gewinn)steuer pro 1918 wird behufs Feststellung des Mehreinkommens der Betrag von 10.000 auf ein Jahr um-gerechnet, was einen Betrag von 40.000 ergibt. Hat der Kaufmann im Jahre 1918 10.000 verdient, so wird das Mehreinkommen 10.000 und die Jahreskriegssteuer 1.000 ausmachen. Von diesen 1.000 ist aber nur ein Viertel (Januar bis April) das heißt der Betrag von 250 vorzuschreiben. Ohne Um-rechnung hätte auch dieser Kaufmann keine Kriegs(gewinn)steuer zahlen müssen.

Der dritte Fall einer Umrechnung ist der Vermögensübergang von Todes wegen. Hat die Verlassenschaft in dem Zeit-raum von Januar 1918 bis 1. Oktober 1918 aus Wertpapieren den Betrag von 10.000 und aus einem Geschäftsanteil 10.000 bezogen, so wird das Einkommen, auf ein Jahr umge-rechnet, zusammen 40.000 ausmachen. Hat der Erblasser im Jahre 1918 10.000 ver-dient, so wird das Mehreinkommen 30.000 und die Jahreskriegs(gewinn)steuer 3.000, die vorzuschreibende Kriegssteuer drei Viertel (Januar bis Oktober), das ist 2.250, aus-machen.

Nehmen wir nun an, die Erbschaft würde den zwei Kindern des Erblassers zu gleichen Teilen eingetragt. Jedes von ihnen bezieht unter der Voraussetzung, daß das Einkommen auch während der restlichen Dauer des Jahres gleich geblieben ist, je 10.000. Das Ein-kommen macht, auf ein Jahr umgerechnet, 40.000 aus.

Da das Mehreinkommen 30.000 beträgt, so wird die Jahreskriegssteuer 3.000, die vorzuschreibende Kriegssteuer ein Viertel (Okto-ber bis Dezember), das ist 750, ausmachen. Jedem der Erben wird daher an Kriegssteuer für das Jahr 1918 je 750 zu zahlen haben. Ohne Umrechnung hätten die Erben aus dem ererbten Vermögen nichts, die Verlassenschaft 1.500 zahlen müssen.

Damit die Steuerbehörde die Kriegssteuer dem Gesetze gemäß vorschreiben kann, müssen daher die Steuerträger im Bekenntnis zur Ein-kommensteuer oder in einer besonderen Eingabe alle diese Daten mitteilen.

(Fortsetzung folgt.)